

A 10 FUSSGÄNGERZONE

Themen

Gestaltungskonzept nach Verkehrsmittel	2
Kennzeichnung und Vorfahrtsregeln	4
Zusammenfassung	5

Auf einen Blick

Das Zentrum einer Ortschaft, das sich an einer Straße befindet, die weitgehend vom motorisierten Verkehr befreit werden kann, kann als Fußgängerzone gestaltet werden. Eine Fußgängerzone kann mehrere Straßen umfassen und stärkt den kommerziellen und touristischen Charakter eines Ortszentrums.

Fußgängerzone in einem Beispielort ⬇



Gestaltungskonzept nach Verkehrsmittel

In einer Fußgängerzone können Wege und öffentliche Plätze geschaffen werden, die ausschließlich für Fußgänger zugänglich sind. Die Gemeindeverwaltungen können von diesem Grundsatz abweichen, indem sie Anwohnern, ihren Lieferanten und Straßennutzern bestimmter anderer Kategorien wie Radfahrern die Zufahrt erlauben. Diese Ausnahmen können zeitlich begrenzt sein.



Fußgänger

Der öffentliche Raum ist **höhengleich gestaltet** und ist in erster Linie auf die Bedürfnisse und den Komfort der Fußgänger, die ihn über die gesamte Breite nutzen können, ausgerichtet.



Radfahrer

Radfahrern kann es erlaubt sein, Fußgängerzonen zu durchqueren.

> Siehe Seite 4 Da die Fußgängerzone in der Regel das Zentrum eines Ortes oder Viertels bildet, sollte eine Radroute durch die Fußgängerzone oder in ihrer Nähe verlaufen.

- > Wenn es eine **sichere und direkte Radroute als Alternative** gibt, ist es nicht notwendig, die Fußgängerzone für Radfahrer zu öffnen. In diesem Fall sind an den verschiedenen Eingängen zur Fußgängerzone Fahrradstellplätze vorzusehen.
- > Wenn es **keine vergleichbare Radroute als Alternative** gibt, empfiehlt es sich, die Durchfahrt durch das Zentrum mit dem Fahrrad zu gestatten. Idealerweise sollten nur bestimmte, klar erkennbare Straßen innerhalb der Fußgängerzone für den Radverkehr geöffnet sein.



Motorisierter Individualverkehr und Parken

Der motorisierte Verkehr **ist auf Anwohner und Lieferanten beschränkt und muss auf dem kürzesten Weg erfolgen**. Die Fahrer dürfen die Fußgänger in keinem Fall gefährden.

Der *Code de la Route* sieht die folgenden Bestimmungen vor:

- > **Fahrzeugführer**, die die Fußgängerzone durchqueren müssen (z. B., um zu Anliegergrundstücken zu gelangen), **müssen den Fußgängern Vorfahrt gewähren** und gegebenenfalls anhalten;
- > Fahrzeugführer, die die Fußgängerzone verlassen, müssen ihre Absicht rechtzeitig anzeigen, um **andere Straßennutzer nicht zu behindern oder zu gefährden**;
- > Fahrzeugführer, die eine Fußgängerzone verlassen, müssen **den anderen Verkehrsteilnehmern Vorfahrt gewähren**;
- > die **zulässige Höchstgeschwindigkeit beträgt 20 km/h**;
- > das **Parken von Autos ist in der Fußgängerzone verboten**.

Die **Einrichtung von Parkplätzen für Anlieferungen ist möglich**.



Fußgängerzone

Kennzeichnung und Vorfahrtsregeln

Die Fußgängerzone soll nur in den Eingängen ausgeschildert sein. Die berechtigten Verkehrsteilnehmer und gegebenenfalls weitere Zugangsbedingungen sollten ebenfalls angegeben werden. Jedes Fahrzeug, das eine Fußgängerzone verlässt, muss den Fahrzeugen Vorfahrt gewähren, die auf der Straße fahren, auf die es abbiegt.

Kennzeichnung der Ein- und Ausfahrt der verkehrs- beruhigten Zone



E, 27a



E, 27b

Vertikale Verkehrszeichen

Die Fußgängerzone wird **mit dem Verkehrszeichen E, 27a gekennzeichnet**. Das Verkehrszeichen E, 27b markiert das Ende der Zone. Es kann auf der Rückseite des Verkehrszeichens E, 27a angebracht werden. Die Zonenbeschilderung ist grundsätzlich auf der rechten Seite der Fahrbahn im Sichtfeld der Autofahrer anzubringen.

Je nach Art der Zugangsbeschränkungen, die von der Gemeindeverwaltung definiert werden, kann das Verkehrszeichen E, 27a durch die folgenden **Zusatzzeichen** ergänzt werden:



Modell 2



Modell 6a

- > Modell 2, wenn die Zufahrt in die Fußgängerzone nur **für Lieferanten an bestimmten Tagen und zu bestimmten Zeiten zulässig** ist;
- > Modell 6a, wenn die Zufahrt **für Radfahrer zulässig** ist.

Zusammenfassung

Fußgängerzone



E, 27a

ANWENDUNG

Fußgängerzone

WICHTIGSTE GESTALTUNGSMERKMALE

Fußgängerinfrastruktur	/
Breite des Bürgersteigs	Kein Bürgersteig
Radverkehrsanlage	Öffnung für den Radverkehr ist im Einzelfall zu prüfen
Breite des öffentlichen Raums	Variabel
Mindestbreite der verengten Fahrbahn	/
Maximale Länge der verkehrsberuhigten Zone	/
Empfohlener Abstand zwischen den baulichen Verkehrsberuhigungsmaßnahmen	/
Fahrbahnbelag	/
Parken	Verboten Möglichkeit zur Einrichtung von Ladezonen

KENNZEICHNUNG UND VORFAHRTSREGELN

Vertikale Verkehrszeichen	E, 27a/E, 27b
Horizontale Verkehrszeichen	/
Fußgängerüberweg	Nein
Lichtsignalanlage	Nein

Prozedur: Gemeindestraßen > [Siehe A15](#)

